

13. gegen die Bestimmungen der Wildverwertung und des Wildhandels verstößt.

§32

(1) Im Fall der Verurteilung auf Grund des § 30 kann auf Einziehung der Jagdgeräte, Hunde und anderer Tiere, die der Täter zur Jagd bei sich geführt hat oder verwendet hat, erkannt werden.

(2) Die Organe der Volkspolizei sind berechtigt, nach eigenem Ermessen aus Gründen der Sicherheit Jagd- waffen und andere Jagdgeräte einzuziehen.

3. Paß-Gesetz

der Deutschen Demokratischen Republik¹

Vom 15. September 1954

(GBl. S. 786)

§ 1

(1) Deutsche Staatsangehörige, die das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ausland verlassen oder aus dem Ausland betreten, sind verpflichtet, sich durch einen Paß auszuweisen.

(2) Für jeden Grenzübertritt ist ein im Paß eingetragenes Visum erforderlich.

§ 2

(1) Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen sich sowohl beim Betreten oder Verlassen des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik als auch beim Aufenthalt in diesem Gebiet durch einen Paß ausweisen. *

* 1. Durchfb. GBl. 1955 I S. 252.